

Deutsche Bundesbank · Postfach 10 06 02 · 60006 Frankfurt am Main

An alle
Großen, Mittleren und Kleinen Wertpapierinstitute

Per E-Mail

Frankfurt am Main, 21. September 2022

**Meldepflichten nach Artikel 54 und 55¹ der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichts-
anforderungen an Wertpapierfirmen**

hier: Künftiges Meldeformat zur Einreichung der Meldungen bei der Deutschen Bundesbank

Bezug: Unser Schreiben vom 15. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unseren Schreiben vom 19. Juli, 30. September und 13. Dezember 2021 betreffend eine Übergangslösung auf Excel-Basis zur Einreichung von Meldungen der Meldeanforderungen nach Art. 54 der Verordnung (EU) 2019/2033 sowie mit unserem Schreiben zur Konsultation der technischen Ausgestaltung eines Meldeverfahrens vom 15. Dezember 2021 hatten wir Sie bereits darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine endgültige Entscheidung zum künftigen Meldeformat noch aussteht.

Nach Abwägung der im Konsultationsverfahren über die Stellungnahmen vorgebrachten Petita und im Hinblick auf die Pflicht der nationalen Behörden zur Datenweiterleitung an die Europäischen Aufsichtsbehörde im XBRL-Format gilt für das künftige Einreichungsformat Folgendes:

Ab dem Meldestichtag 31.12.2023 sind Meldungen von Wertpapierinstituten nach den Artikeln 54 und 55 der Verordnung (EU) 2019/2033 auf Basis des Meldeformats XBRL bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Um den Wertpapierinstituten einen angemessenen Übergangszeitraum zur Implementierung einer solchen Meldelösung einzuräumen, ist es

¹ Bezüglich der Meldepflichten nach Artikel 55 ist auf EU-Ebene noch der Beginn der Einreichungen festzulegen.

bis zu diesem Zeitpunkt auch weiterhin möglich, Einreichungen auf Basis der bestehenden Excel-Übergangslösung vorzunehmen.

Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, dass unter Umständen eine nachträgliche erneute Einreichung der seit dem Meldestichtag 31.03.2022 (auf Excel-Basis) eingereichten Institutsmeldung im Meldeformat XBRL erfolgen muss, da die Meldedaten ab diesem Meldestichtag verpflichtend im XBRL-Format von der Deutschen Bundesbank an die EBA weitergeleitet werden müssen. Hierüber werden wir Sie jedoch noch einmal separat informieren.

Diejenigen Institute, die das Meldeformat XBRL bisher nicht verwendet haben, finden die erforderlichen Informationen hierzu (inkl. der für die Einreichung notwendigen Taxonomien sowie Beispieldateien) auf der Homepage der Deutschen Bundesbank². Allen anderen Instituten wurden die notwendigen Informationen bezüglich der aktuell gültigen Taxonomieversion 3.1 bereits im Rahmen der Benachrichtigung der ExtraNet-Nutzer „XBRL-Taxonomie gemäß ITS on supervisory reporting and disclosures of investment firms der EBA (Reporting Framework 3.1, Package IF), gültig ab September bzw. Dezember 2021...“ vom 20.08.2021 zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie, dass die XBRL-Dateien - anders als die Excel-Einreichungen - über das ExtraNet-Postfach „Dateieinreichung bankaufsichtlicher Anzeigen und Meldungen“ zur Bundesbank übertragen werden. Sofern Ihnen die Berechtigung für dieses ExtraNet-Postfach nicht vorliegt, können Sie eine entsprechende Erst- oder Folgeregistrierung im Bundesbank-ExtraNet beantragen.³

Weitere Informationen zum Meldewesen finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bundesbank.⁴

Für technische Fragen zur Meldeeinreichung wenden Sie sich bitte an banken-dv-koordination@bundesbank.de.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank

gez. Denk

gez. Stindt

² <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenaufsicht/formate-xbri-und-xml->

³ <https://www.bundesbank.de/de/service/extranet>

⁴ <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenaufsicht>